VERORDNUNG

der Marktgemeinde Ippesheim über Einfriedungen in der Marktgemeinde Ippesheim

Der Marktgemeinderat Ippesheim erläßt auf Grund des Art. 107 Abs. 1 Nr. 2 u. 4 07.10.1974 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 513 (GVBI S. 263) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim vom 29. März 1979 Az. IV/3 - 613/01 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Einfriedungen sowie für die Anbringung von Werbeanlagen an Einfriedungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Marktgemeinde Ippesheim einschließlich der Mühlen und Einöden.

§ 2

Werbeanlagen

Die Anbringung von Werbeanlagen (Art. 12 BayBO) an Einfriedungen entlang öffentlicher Wege, Straßen und Plätze ist grundsätzlich unzulässig.

§ 3

Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

- (1) Einfriedungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen dürfen nicht als Maschendrahtzäune ausgebildet werden.
- (2) Einfriedungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen können als senkrechte Lattenzäune, als Scherenzäune, als Zäune mit Stahlrohrrahmen mit Holzlatten bzw. holzfarbenern Kunststoffmaterial (Holzdekor) oder mit senkrechten schmiede-eisernen Stäben oder als geschlossener Bretterzaun ausgebildet werden.

 Für die Pfeiler und Sockel an Einfriedungen und Stützmauern dürfen nur Natursteine oder Beton (Wasch-, Sicht- und gestockter Beton) Verwendung finden.

 Die beigefügten, geprüften Musterpläne der Zimmerei Hans Hieronymus, Bullenheim, vom 23.11.1967 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.
- (3) Einfriedungen sind einfarbig in gedeckten Farben zu streichen. Bei Holzzäunen (sind) ist die Verwendung von farblosem Lack oder Beize zulässig. Unauffällige Farbschattierungen bei Eisenzäunen sind unbedenklich.
- (4) Stützmauern an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen als Einfriedungen verwendet werden, wenn die Gebäudeverhältnisse es erfordern; sie sollen in der Regel eine Höhe von 1,15 m einschließlich Abdeckplatte nicht überschreiten.

- (5) Die Sockelhöhe von Einfriedungen darf nicht mehr als 0,40 m über Erdgleiche-Straßenseite am höchsten Punkt des Gebäudes betragen. Vom Sockel aus darf der Zaun 1,10 m nicht überschreiten. Die Gesamthöhe des Zaunes darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (6) Türe und Tore als Bestandteil der Einfriedungen müssen dieser angepaßt werden. Soll das Hoftor in Abweichung von der Einfriedung als geschlossenes Tor zur Ausführung kommen, so ist es mit senkrechten Brettern und aufgedoppelten Leisten zu versehen.

§ 4

Änderungen an bestehenden Einfriedungen

Werden bestehende Einfriedungen geändert oder instandgesetzt, dann hat die Änderung oder Instandsetzung nach Maßgabe der Festsetzungen in § 3 zu erfolgen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nicht baugenehmigungspflichtig sind.

§ 5

Unterrichtung der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist rechtzeitig vom Beginn der Arbeiten zur Errichtung oder Änderung von Einfriedungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen zu unterrichten. Die Gemeindeverwaltung kann im Hinblick auf die Gestaltung des Ortsbildes auf den Standort der Einfriedung Einfluß nehmen.

§ 6

Unterhaltung von Einfriedungen

Sämtliche Einfriedungen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot bzw. Gebot der §§ 2 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Einfriedungen in der Gemeinde Bullenheim vom 1.12.1967 außer Kraft.

Ippesheim, 21. Juni 1978 Gemeindeverwaltung

> Reizlein 1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 7. Mai 1979 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 7. Mai 1979 angeheftet und am 25. Mai 1979 entfernt.

Außerdem wurde auf die Niederlegung in der Fränkischen Landeszeitung am Dienstag, 1. Mai 1979 hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde am 18. Juni 1979 wiederholt.

Die Verordnung wurde am 18. Juni 1979 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18. Juni 1979 angeheftet und am 5. Juli 1979 entfernt.

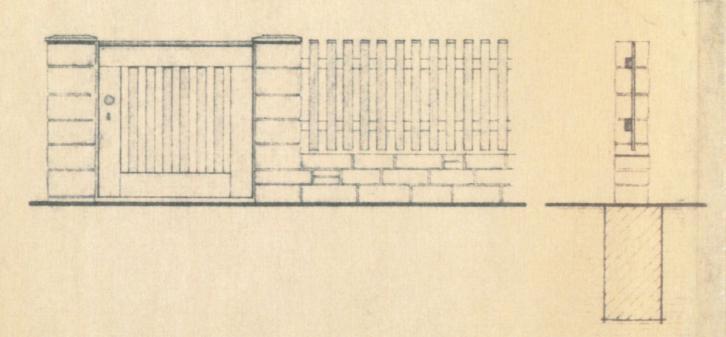
Außerdem erfolgte Hinweis im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim vom 21. Juni 1979 Nr. 25 sowie im lokalen Teil der örtlichen Presse.

Uffenheim, 11. Juli 1979 Gemeindeverwaltung

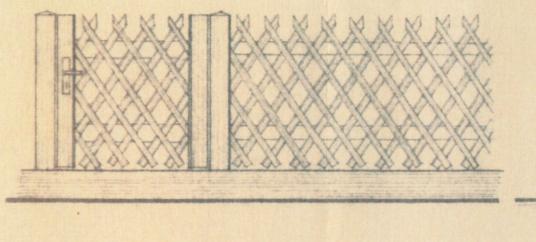
Reizlein

1. Bürgermeister

A = Senkrechter Latenzaun



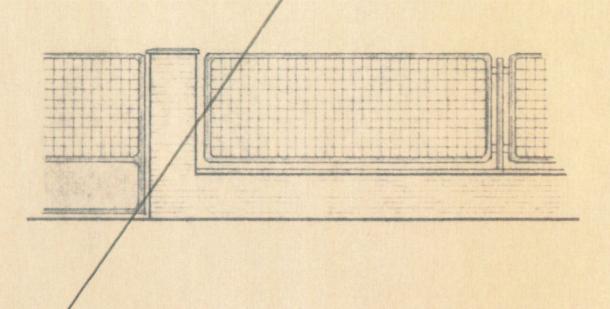
B = Scherenzaun



Laten ~ 23/6. mm, vierkantgehobelt, oben abgeschrägt, Querrahmen ~ 50/7. mm, abgedacht, im Feld an T-Eisenpfosten ~ 40/4. mm befestigt (vor Eisenpfosten eine Zaunlalte anordnen!).

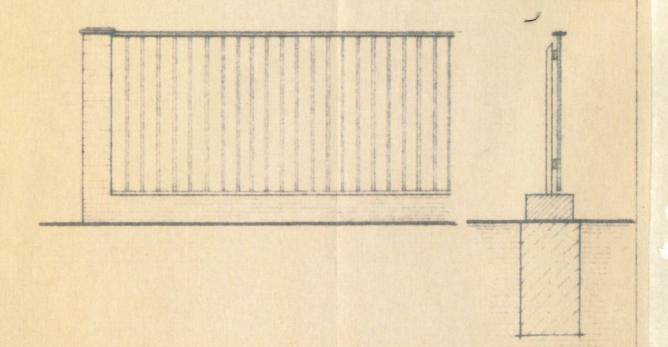
tusführung der Türe auch mit Leisten u. Langbandern möglich.

Fabrikgefertigter tiefimprägnierter Schrägzaun mit halbrunden Latten u. Rahmen. Statt gehobetter Vierkantpfosten auch Pfeiter in Naturstein-MW, Waschbeton u. dgl. möglich. C = Stahlrohrrahmen mit Drahtgeflecht



Fore u. Türen in sockelhöhe evtl. mit Füllung (verz. Stahlblech o. a.).

D = Geschlossener Breterzaun



Gehobelte Profilbretter (gefast oder verbreiterte Feder), Abdeckleiste.

Bullenheim, 23. November 1967

giorongmis.